

Bekanntmachung der Gemeinde Aßling



Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Komposthof und Bauschutt-Recyclinganlage“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aßling hat in seiner Sitzung vom 21.10.2025 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Komposthof und Bauschutt-Recyclinganlage“ für die Fl.Nrn. 1211T, 1212T und 1212/3T, alle Gemarkung Loitersdorf, beschlossen.

Das Gebiet wird im Norden, Süden, Osten und Westen durch Waldflächen begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Abb.1: Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Komposthof und Bauschutt-Recyclinganlage“ ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

Der räumliche Geltungsbereich zur Änderung des Flächennutzungsplans kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 3 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Do von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.assling.de/unsere-gemeinde/ortsrecht/bauleitplanung eingesehen werden.

Ziel der Überplanung ist eine Erweiterung der in der Gemeinde Aßling bestehenden Kompostieranlage um zusätzliche Sortierboxen, Lagerflächen für Kompostiergut sowie die Neugestaltung der Zuwegung. Die bestehende Kompostieranlage soll durch die geplanten Baumaßnahmen den aktuellen betrieblichen Anforderungen angepasst werden. Die Erweiterungsflächen für den Komposthof betragen inklusive Eingrünungsmaßnahmen ca. 7.000 m².

Zusätzlich plant der Betrieb, eine Bauschutt-Recyclinganlage zu errichten. Diese soll aus einer Brecherhalle mit Lager und Materialaufbereitung (Beton- und Mauerwerksbruch) sowie den erforderlichen Fahr- und Manipulationsflächen auf einer Fläche von ca. 2.800 m² bestehen. Es handelt sich somit um eine Erweiterung in relativ großem Umfang; aufgrund der Art der auszuführenden Tätigkeiten ist jedoch davon auszugehen, dass die geplanten Anlagen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen an einem angebundenen Standort im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes (01.06.2023) nicht genehmigungsfähig wären. Des Weiteren sprechen eine wirtschaftliche Arbeitsweise sowie die künftige Nutzung bereits bestehender Betriebsteile gegen eine Umsiedlung bzw. teilweise Neuansiedlung abseits des vorhandenen Betriebsgeländes.

Sobald der Auslegungsplan vorliegt, wird er mit den zugehörigen Textteilen veröffentlicht und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der öffentlichen Auslegungsfrist gegeben.

Hierauf wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Aßling und zusätzlich an den gemeindlichen Amtstafeln rechtzeitig hingewiesen.

Homepage: www.assling.de

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 27.10.2025
abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 27.10.2025
GEMEINDE AßLING

Hans Fent
Erster Bürgermeister